

**Öffentliche Bekanntmachung
der Wahlbehörde der Fontanestadt Neuruppin**

**über das Recht auf Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von
Wahlscheinen zur Wahl der Landrätin oder des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
am 7. Juni 2026**

1. Eine etwa notwendig werdende Stichwahl findet am 28. Juni 2026 statt.
2. Das Wahlberechtigtenverzeichnis der Fontanestadt Neuruppin zur Wahl der Landrätin oder des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 7. Juni 2026 liegt in der Zeit vom

18. Mai 2026 bis zum 22. Mai 2026
im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin,
Karl-Liebknecht-Str. 33/34, 16816 Neuruppin

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag und Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

zur Einsicht aus.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

3. Wer das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält kann schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen. **Der Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis ist innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens bis Freitag, den 22. Mai 2026, bei der zuständigen Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Lieb-knecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, einzulegen** (Öffnungszeiten wie unter Nr. 2). Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden.

4. Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis

- 4.1. In das Wahlberechtigtenverzeichnis eines Wahlbezirks werden von Amts wegen alle wahlberechtigten Personen eingetragen, die am 26. April 2026 (42. Tag vor der Wahl) in dem Wahlbezirk nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes angemeldet sind.
- 4.2. Für die etwaig stattfindende Stichwahl am 28. Juni 2026 wird das Wahlberechtigtenverzeichnis der Hauptwahl am 7. Juni 2026 fortgeschrieben.
- 4.3. Eine wahlberechtigte Person mit Haupt- und Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes wird in das Wahlberechtigtenverzeichnis des Wahlbezirkes eingetragen, in dem sie am 42. Tage vor der Wahl mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung angemeldet ist.

- 4.4. Verlegt eine wahlberechtigte Person ihren ständigen Wohnsitz in die Fontanestadt Neuruppin und meldet sie sich vor Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses bei der Einwohnermeldebehörde an, wird sie von Amts wegen in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen.
- 4.5. Eine wahlberechtigte Person, die am Stichtag bei keiner Meldebehörde des Landes angemeldet ist, wird von Amts wegen in das Wahlberechtigtenverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den sie sich vor Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung anmeldet.
- 4.6. Eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb der Fontanestadt Neuruppin liegt, wird am Ort der Nebenwohnung auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. In diesem Fall hat die betroffene Person in ihrem Antrag nach dem gemäß § 93 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) erlassenen Mustervordruck (Anlage 1a) der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat.
- 4.7. Eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält, wird auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen. In diesem Fall hat die betroffene Person in ihrem Antrag nach dem gemäß § 93 BbgKWahlV erlassenen Mustervordruck (Anlage 1b) der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie sich im Wahlgebiet gewöhnlich aufhält.
- 4.8. Wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen, werden auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen.
- 4.9. Der Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift spätestens am **23. Mai 2026** bei der Wahlbehörde (Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebke-Straße 33/34, 16816 Neuruppin, Öffnungszeiten wie unter Nr. 2) zu stellen. Der Antrag muss Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und, sofern vorhanden, die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis beantragt hat.
- 4.10. Verlegt eine wahlberechtigte Person, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis der Fontanestadt Neuruppin eingetragen ist, ihren ständigen Wohnsitz in einen anderen Wahlbezirk der Stadt, so ist dies für ihre Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis ohne Bedeutung.
5. Wahlberechtigte Personen, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 17. Mai 2026 eine schriftliche Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann (siehe Nr. 3).
6. Wer einen Wahlschein hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk innerhalb des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wählen.

7. Wahlscheinverfahren

- 7.1. Einen Wahlschein erhält **auf Antrag** bei der Wahlbehörde (Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebke-Straße 33/34, 16816 Neuruppin)
- 7.1.1. eine in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- 7.1.2. eine **nicht** in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis versäumt hat,

- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis oder der Einspruchsfrist gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis entstanden ist oder
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses erfahren hat.

7.1.3. Der Antrag ist von der wahlberechtigten Person selbst zu stellen. Eine Person, die den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie dazu berechtigt ist. Wahlscheine können von wahlberechtigten Personen, die im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, **bis zum 5. Juni 2026** (2. Tag vor der Wahl), **18:00 Uhr**, bei der Wahlbehörde mündlich (nicht fernmündlich) oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt, außer für die Vollmacht nach Satz 2, auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Die antragstellende Person muss Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

7.1.4. Nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 7.1.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 7. Juni 2026, 15:00 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

7.1.5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem amtlichen Wahlschein beizufügen:

- ein amtlicher Stimmzettel,
- ein amtlicher Stimmzettelumschlag,
- ein amtlicher Wahlbriefumschlag,
- ein Merkblatt zur Briefwahl mit Datenschutzhinweisen auf der Rückseite.

Die wahlberechtigte Person kann diese Wahlunterlagen nachträglich bis spätestens **am Wahltag, 15:00 Uhr**, abholen.

7.1.6. Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an

- a) die wahlberechtigte Person persönlich,
- b) die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person und
- c) eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

7.1.7. Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, von der Wahlbehörde (Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebnecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin) ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden.

7.1.8. Eine wahlberechtigte Person, die für die Hauptwahl einen Wahlschein erhalten hat, erhält für die Stichwahl einen Wahlschein von Amts wegen, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will. Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten für diese gleichfalls von Amts wegen einen Wahlschein.

8. Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.

- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post rechtzeitig (Eingang spätestens am Wahltag, 18:00 Uhr) an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle; der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefs bei der zuständigen Stelle darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt; die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Eine wählende Person, die nicht lesen kann oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der wählenden Person zu beschränken. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung dessen verpflichtet, was sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erfahren hat.

Auf dem Wahlschein hat die wählende Person oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlleitung an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet worden ist.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr **ab dem 11. Mai 2026** Gelegenheit gegeben, die Briefwahl auch an Ort und Stelle auszuüben. Die Öffnungszeiten sind Nr. 2 zu entnehmen.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Neuruppin, den 03. März 2026

gez. Ruhle

Ruhle
Bürgermeister